

**Umsetzung der
EG-Umgebungslärmrichtlinie**

**Lärmaktionsplanung
Handlungsempfehlungen
zur Dokumentation und Berichterstattung
(Musterlärmaktionsplan)**

**für Gemeinden ohne oder mit geringer Lärmbetroffenheit
sowie für Gemeinden, bei denen Maßnahmen zur Lärmmin-
derung voraussichtlich nicht realisiert werden können**

Mainz, 16. Mai 2013

Musterlärmaktionsplan

für Gemeinden ohne oder mit geringer Lärmbetroffenheit sowie für Gemeinden, bei denen Maßnahmen zur Lärminderung voraussichtlich in den kommenden 5 Jahren nicht realisiert werden können (gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Dieser Musteraktionslärmplan¹ ist vor allem für Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden geeignet, für die in der Lärmkartierung keine oder nur eine geringe Lärmbetroffenheit ausgewiesen ist sowie für Kommunen, bei denen Maßnahmen zur Lärminderung in den kommenden 5 Jahren voraussichtlich nicht realisiert werden können.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten als Oberste Immissionsschutzbehörde empfiehlt o.g. Kommunen den Musterlärmaktionsplan zur Anwendung. Der Musterlärmaktionsplan ist mit dem Städtetag von Rheinland-Pfalz und dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz erörtert worden.

Ziel des Musterlärmaktionsplanes ist es, den betroffenen rheinland-pfälzischen Städten, Verbandsgemeinden und Gemeinden die Erstellung der von der EU und vom Bund zwingend geforderten Lärmaktionspläne zu erleichtern.

Der Musterlärmaktionsplan orientiert sich an den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne, die sich aus der Richtlinie 2002/49/EG („Umgebungslärmrichtlinie“: Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) ergeben, insbesondere aus Artikel 8 Abs. 4 i.V. mit Anhang V und aus den Anforderungen für Mitteilungspflichten an die nach Artikel 10 der Richtlinie i.V. mit Anhang VI.

Der nachfolgende Musterlärmaktionsplan ist eine Hilfestellung, die den Gemeinden eine Orientierung geben soll, wie sie den gesetzlichen Mindestanforderungen der Aktionsplanung auf einfachem Wege nachkommen können. Die vorgeschlagenen Mustertexte sind ggf. zu ergänzen oder den Gegebenheiten der Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden anzupassen. Wo keine Mustertexte eingefügt sind, wer-

¹ Wesentliche Inhalte wurden aus der gleichnamigen gemeinschaftlichen Publikation des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vom September 2012 übernommen.

den Hinweise auf die notwendigen Inhalte und ggf. Quellen gegeben, denen die erforderlichen Informationen entnommen werden können.

Ferner soll durch die vorgegebene Struktur und die Mustertexte eine einfache Berichterstattung ermöglicht werden, wobei eine weitere Konkretisierung der Berichtspflichten durch die EU erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein Formular des Musterlärmaktionsplans im Word-Format ist als zusätzliche Anlage zu Ihrer Verwendung beigelegt. Aktionspläne sind nach § 47d BImSchG in geeigneter Weise (Internet, Anzeige) zu veröffentlichen.

Weitere Informationen enthalten die LAI Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Aktualisierte Fassung (18. Juni 2012).

Die Lärmaktionspläne sind in elektronischer Form zu richten an das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (laermkartierung@luwg.rlp.de).

Anlage

Musterlärmaktionsplan